

STATUTEN INCLUSION HANDICAP

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 (Name und Sitz)

Unter dem Namen Inclusion Handicap besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Bern. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 (Zweck)

¹ Inclusion Handicap bezweckt als schweizerische Dachorganisation die Koordination und Vertretung der gemeinsamen Interessen von Menschen mit Behinderung und ihrer Organisationen in der Schweiz.

² Dabei setzt sich Inclusion Handicap auf der Grundlage der Menschenrechte, insbesondere der UNO-Behindertenrechtskonvention, der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie der Bundesverfassung für eine autonome Lebensführung und die volle Teilhabe von Menschen mit Behinderung an allen Lebensbereichen ein.

³ Inclusion Handicap stellt im Weiteren ein Beratungsangebot sicher, insbesondere zu Fragen des Sozialversicherungs- und Gleichstellungsrechts sowie zu technischen Aspekten eines behinderungsgerechten öffentlichen Verkehrs.

⁴ Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 (Aufgaben)

Zur Erreichung des Zweckes nimmt Inclusion Handicap folgende Aufgaben wahr:

- a) Koordination und Vertretung der gemeinsamen Interessen von Menschen mit Behinderung gegenüber Behörden, Parlament und ausserparlamentarischen Kommissionen
- b) Organisation und Koordination der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene
- c) Information von Menschen mit Behinderung, deren Angehörigen, deren Organisationen und aller Akteure im Behinderten- und Sozialbereich
- d) Information von Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit bezüglich der Anliegen von Menschen mit Behinderung
- e) Erarbeitung von rechtlichen und technischen Grundlagen im Hinblick auf die Durchsetzung der Interessen von Menschen mit Behinderung
- f) Rechtliche Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen in allen behinderungsbedingten Rechtsfragen, insbesondere auf dem Gebiet des Gleichstellungs- und des Sozialversicherungsrechts



II. Mitgliedschaft

Artikel 4 (Mitglieder)

¹ Mitglieder können gemeinnützige Organisationen der privaten Behindertenhilfe werden, die auf gesamtschweizerischer oder sprachregionaler Ebene Leistungen für Menschen mit Behinderung erbringen und sich dabei in einem erheblichen Umfang der Behindertenhilfe widmen.

² Die Mitgliedschaft steht nur juristischen Personen offen.

Art. 5 (Solidarmitglieder)

¹ Solidarmitglieder können juristische Personen werden, die eine volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung unterstützen. Organisationen, welche die Kriterien einer Mitgliedschaft im Sinne von Artikel 4 erfüllen, können nicht Solidarmitglieder sein.

² Solidarmitglieder sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Delegiertenversammlungen teilzunehmen. Sie entrichten einen Solidarbeitrag, dessen Mindesthöhe durch die Delegiertenversammlung festzusetzen ist.

Art. 6 (Aufnahme, Austritt und Ausschluss)

¹ Über die Aufnahme von Mitgliedern und Solidarmitgliedern entscheidet die Delegiertenversammlung.

² Ein Mitglied oder Solidarmitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende des Kalenderjahres den Austritt erklären.

³ Die Delegiertenversammlung kann ein Mitglied oder Solidarmitglied aus dem Verein ausschliessen, wenn dieses den Mitgliederbeitrag bzw. den Solidarbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt oder durch sein Verhalten den Interessen des Vereins in erheblicher Weise entgegenwirkt.

III. Organe

Art. 7 (Organe)

Die Organe des Vereins sind

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle



Art. 8 (Delegiertenversammlung: Aufgaben)

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschliesst über:

- a) Änderungen der Statuten
- b) Genehmigung des Leitbildes
- c) Genehmigung von Jahresbericht, Rechnung und Bilanz
- d) Déchargeerteilung an den Vorstand
- e) Höhe der Mitgliederbeiträge
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Grundsätze der Entschädigung für die Mitglieder des Vorstands
- h) Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- i) Lancierung von Volksinitiativen
- j) Ergreifung und Unterstützung von Referenden
- k) Genehmigung von politischen Grundsatzpositionen
- l) weitere vom Vorstand vorgelegte Geschäfte
- m) Auflösung des Vereins

² Die Delegiertenversammlung wählt den Vorstand sowie das Präsidium (Präsidentin bzw. Präsident oder das Co-Präsidium) für eine Amtsdauer von vier Jahren. Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerungswahl statt.

Art. 9 (Delegiertenversammlung: Stimmrecht)

¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder zusammen. Diese können die folgende Anzahl von Delegierten mit je einem Stimmrecht pro Person entsenden:

- 1 Delegierte/r: Mitglieder, die den Mindestbeitrag von 6'500 Franken bezahlen
- 2 Delegierte: Mitglieder, die einen Mitgliederbeitrag bis zu 10'000 Franken bezahlen
- 3 Delegierte: Mitglieder, die einen Mitgliederbeitrag bis zu 30'000 Franken bezahlen
- 4 Delegierte: Mitglieder, die einen Mitgliederbeitrag bis zu 50'000 Franken bezahlen
- 5 Delegierte: Mitglieder, die einen Mitgliederbeitrag bis zu 75'000 Franken bezahlen.
- 6 Delegierte: Mitglieder, die einen Mitgliederbeitrag von über 75'000 Franken bezahlen.

² Die Mitglieder sind befugt, einer Delegierten bzw. einem Delegierten die Vertretung mehrerer oder aller Stimmrechte der Organisation zu übertragen. Eine Delegierte bzw. ein Delegierter kann nur die Stimmrechte eines Mitgliedes ausüben.

³ Mitglieder des Vorstandes können nicht Delegierte sein.



Art. 10 (Delegiertenversammlung: Einberufung)

¹ Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einberufen. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.

² Die Einladung zur Delegiertenversammlung ist den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 4 Wochen im Voraus zuzustellen. Anträge auf Ergänzung der Traktandenliste sind von den Mitgliedern bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung einzureichen.

Art. 11 (Delegiertenversammlung: Durchführung, Beschlüsse)

¹ Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidium und bei Verhinderung von der Stellvertreterin oder vom Stellvertreter geleitet.

² Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

³ Ein Beschluss gilt als zustande gekommen, wenn ihm mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zugestimmt worden ist. Für Statutenänderungen, Lancierung von Volksinitiativen, die Ergreifung und Unterstützung von Referenden sowie für einen Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

⁴ Eine Wahl gilt als erfolgt, wenn ihr mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zugestimmt worden ist. Erfüllen bei der Wahl des Vorstands mehr Personen dieses Quorum als die zulässige Anzahl Vorstandsmitglieder gemäss Art. 13 Abs. 1, so gelten die Personen mit den meisten Stimmen als gewählt. Vorbehalten bleibt die zwingende Beachtung des Vorschlagsrechts der Selbsthilfeorganisationen im Sinne von Art. 13 Abs. 1.

⁵ Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Beschluss der Delegiertenversammlung kann eine Wahl geheim durchgeführt werden. Die Wahlen in den Vorstand erfolgen schriftlich und geheim, wenn die Zahl der Vorschläge die Zahl der zu wählenden Mitglieder übersteigt.

⁶ Ohne entgegenlautenden Antrag werden die KandidatInnen für ein Co-Präsidium in globo gewählt.

Art. 12 (Vorstand: Aufgaben)

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Einberufung der Delegiertenversammlung und Vorbereitung ihrer Geschäfte
- c) Regelung der Struktur und der Verantwortlichkeit der Geschäftsstelle
- d) Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin
- e) Regelung der Zeichnungsberechtigung
- f) Verabschiedung des Geschäftsreglements, des Personalreglements sowie weiterer Reglemente
- g) Verabschiedung des Budgets



- h) Politische Stellungnahmen
- i) alle weiteren Aufgaben, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Organ obliegen

² Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Ausschuss bestellen. Die Aufgaben und Befugnisse dieses Ausschusses richten sich nach dem Geschäftsreglement.

³ Der Vorstand kann unter Wahrung der Verantwortlichkeit Aufgaben an die Geschäftsstelle delegieren.

Art. 13 (Vorstand: Zusammensetzung, Ehrenamtlichkeit)

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und 5-9 weiteren Mitgliedern. Bei einem Co-Präsidium muss mind. ein/eine Co-PräsidentIn von einer Behinderung betroffen sein. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss von Selbsthilfeorganisationen vorgeschlagen worden sein. Zudem ist darauf zu achten, dass die Landesregionen die Behinderungsarten sowie die Geschlechter angemessen vertreten sind.

² Die Vorstandsmitglieder verfügen über fachliche Kompetenzen und die zeitlichen Ressourcen, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können.

³ Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber. Das Präsidium teilt sich die Aufgaben entsprechend seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten auf.

⁴ Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 14 (Vorstand: Einberufung, Beschlüsse)

¹ Der Vorstand wird vom Präsidium oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

³ Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefällt.

⁴ Bei Stimmgleichheit erfolgt der Stichentscheid durch die/den PräsidentIn, die/der das Traktandum leitet.

Art. 15 (Revisionsstelle)

¹ Die Delegiertenversammlung wählt eine anerkannte Revisionsstelle für maximal 3 Jahre.

² Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Bilanz und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht.



IV. Finanzen

Art. 16 (Mittel)

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge von Organisationen an die Fachberatung
- c) Beiträge der Invalidenversicherung und der Kantone
- d) Zinserträge
- e) Weitere Erträge aus Dienstleistungen und Zuwendungen

Art. 17 (Mitgliederbeiträge)

¹ Die Mitglieder verpflichten sich zur Entrichtung eines Mitgliederbeitrags in der Höhe von jährlich mindestens 6'500 Franken. Die Bemessung des Beitrags richtet sich nach dem publizierten konsolidierten Umsatz in der Jahresrechnung.

² Die Abstufung der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Delegiertenversammlung für das Folgejahr festgelegt.

Art. 18 (Haftung)

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine über die Beitragspflicht hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Auflösung

Art. 19

¹ Die Auflösung des Vereins wird durch die Delegiertenversammlung beschlossen.

² Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer oder mehreren steuerbefreiten Organisationen mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden, welche sich für die Belange von Menschen mit Behinderung einsetzen. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Statutenänderungen vom 18. September 2020 treten per sofort in Kraft.